

## Der zwölffte Artikel.

Von der Außländi-  
schen Ladung.

**S** Ein Außländischer (das ist / der in diesem Stadt Gericht / es sey Bürger oder Gast nicht wird begriffen) Citiret un geladen werden / so nichts desto weniger seine Sachen / welcherley Gestalt das geschehen wäre / dieser Jurisdiction anhängig gemacht / ist von nöthen / vor uns in gehegtem Dinge eine schriftliche Ladung zu bitten / Wann nun solches zugelassen / so der Vogt an den frembden Richter umb Hülff des Rechts schreiben / denselben anlangen und bitten / den Geladenen / auff einen genandten Tag allhier zu erscheinen / zu citiren / und es mag solch Schreiben entweder an den Richter allein / oder an die Gerichte sämbtlich lauten / und geschehen.

Ist aber der Abwesend ein Bürger / und zugethaner dieser Gerichte / so mag der Vogt schriftlich (auch unangeruffen des frembden Richters) im ganzen Fürstenthum Schlesien die Ladung an dem Orte / da er anzutreffen / durch einen geschwornen Boten thun / außser des Landes Schlesien aber nicht / es wäre den Sache / daß der frembde außländische Richter / nachdem er per subsidium aut viam mutui compassus angeruffen / die Hülffe wegerte / oder sonst säumig befunden / so mag ihn der Vogt bemeldter massen per nuncium Juratum auch vorladen.

So dann zu der Ladung dem geladenen eine geraume Zeit nach Gelegenheit seines Abwesens gestalt sol werden / ist zu erwegen die Ferne und Fehrligkeit der Reisen / und wird solche Frist / wie lang oder kurz dieselbe sol gegeben werden / bey des Richters discretion stehen / darmit sich der citirte einziger Ubereilung nicht zu beschweren haben möge.

Wird